



**Statuten der
„Offene Tür“, Christlicher Verein für Lebenshilfe**

Ausgabe Mai 2018

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Offene Tür“, Christlicher Verein für Lebenshilfe (nachfolgend: OT), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Rechtssitz der OT ist in Riehen.

Zweck

Artikel 2

Die OT hat zum Ziel, aus dem Glauben an das Evangelium von Jesus Christus heraus Menschen mit psychosozialen Problemen Lebenshilfe zu geben und sie zu einem gemeinschaftsfähigen und sinnerfüllten Leben anzuleiten. Sie dient der Öffentlichkeit, insbesondere den christlichen Gemeinden, indem sie durch Zeugnis und Informationen Stellung nimmt zu gesellschaftlichen Trends aus christlicher Sicht.

Vernetzung

Artikel 3

Die OT sucht ihren Vereinszweck nicht nur durch eigene Aktivitäten zu erreichen, sondern auch durch eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Verbänden. Ferner arbeitet sie eng zusammen mit christlichen Institutionen der Region Basel mit ähnlicher Zielsetzung sowie mit den entsprechenden staatlichen Einrichtungen.

Mitglieder

Artikel 4

Mitglied der OT kann werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und aktiv unterstützt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Aufnahmegesuches zuhanden des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig. Dem Mitglied wird die Aufnahme schriftlich bestätigt. Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Anregungen und Wünsche unterbreiten.

Austritt

Artikel 5

Ein Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft widerrufen.

Mitgliederbeitrag

Artikel 6

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr.20.- pro Person und Jahr.

Finanzierung

Artikel 7

Die Einnahmen der OT bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter (Gönner)
- Legate und Schenkungen
- Kollekten von Kirchgemeinden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z.B. Bazar) oder eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten
- Entgelte für Dienstleistungen
- Subventionen

Organe

Artikel 8

Die Organe der OT sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 9

Oberstes Organ der OT ist die Mitgliederversammlung, die folgende Aufgaben hat:

- a. Festlegung und Änderung der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- c. Abnahme des Jahresberichtes
- d. Abnahme der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
- g. Auflösung der OT

Artikel 10

Jährlich findet im ersten Semester eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt dazu spätestens zwei Wochen im Voraus ein und erstellt die Traktandenliste.

Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (ZGB Art. 64/3).

Artikel 11

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme gem. Art. 17). Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, der mitstimmt, den Stichentscheid.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand zählt mindestens 5 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 13

Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 14

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Konstituierung
- b. Bestimmen der Unterschriftsberechtigung zu zweien
- c. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann Geschäftsführer einsetzen
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung
- e. Vertretung der OT nach aussen
- f. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der mitstimmt, den Stichentscheid. An den Vorstandssitzungen können leitende Mitarbeiter ohne Stimmrecht teilnehmen.

Artikel 15

Die Vorstandsmitglieder der OT erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Es werden ihnen lediglich die effektiv angefallenen Spesen vergütet.

Revisoren

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Revisionsstelle jährlich. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung und Darstellung der Vermögenslage.

Statutenrevision / Auflösung

Artikel 17

Über Statutenrevisionen sowie die Auflösung der OT entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen. Bei einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vermögens der OT. Dieses darf nur Gruppierungen mit gleicher Zielsetzung zugeführt werden.

Geschäftsjahr

Artikel 18

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Haftung

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Inkraftsetzung

Artikel 20

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2018 angenommen und ersetzen diejenigen vom 11. Juni 2001.